

# Amtlicher Anzeiger

## Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2006

Schwerin, den 18. April

Nr. 17

### Landesbehörden

#### Bekanntmachung für die Feststellung nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 3. April 2006

Auf Antrag der ISD Interseroh Dienstleistungs-GmbH, Stollwerckstraße 9a, 51149 Köln (nachstehend Antragstellerin genannt) vom 21. September 2005, ergänzt durch die nachgereichten Unterlagen vom 13. Dezember 2005 und vom 19. Januar 2006, erlässt das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) gemäß § 6 Abs. 3 Satz 11 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Dezember 2005 (BGBl. I 2006 S. 2), folgenden Bescheid:

#### I.

Auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern (M-V) ist durch die ISD Interseroh Dienstleistungs-GmbH im Wege der Mitbenutzung der bislang allein von der Der Grüne Punkt-Duales System Deutschland AG (DSD AG) genutzten Erfassungseinrichtungen ein System eingerichtet, das flächendeckend die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Kunststoffen, Aluminium, Papier, Pappe und Kartons sowie deren Verbände beim Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet.

#### II.

Die Feststellung erfolgt mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Bis zum 30. September 2006 ist für die entsorgungspflichtige Gebietskörperschaft, für die bisher keine Abstimmungserklärung vorgelegt wurde, diese rechtsverbindlich vorzulegen. Kommt mit der Gebietskörperschaft keine Abstimmungserklärung zu Stande, sind das Abstimmungsangebot an diese Körperschaft, das den Anforderungen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV entsprechen muss sowie Nachweise über eingerichtete Erfassungssysteme vorzulegen, die auf bestehende Systeme der betreffenden Gebietskörperschaft abgestimmt sind. Bei Nichterfüllung dieser Auflage kann die Feststellung widerrufen werden (Nr. 10).
2. Die Antragstellerin hat unmittelbar nach der Bekanntgabe der Feststellung Sicherheit für den Fall zu leisten, dass der Betrieb des Systems eingestellt wird, damit die Entsorgung der in den Sammelanlagen des Systems tatsächlich erfassten Verpackungen finanziell vollständig gewährleistet wird. Diese Gewährleistung erfolgt durch eine Patronatserklärung zu Lasten der Interseroh AG (Aktiengesellschaft zur Verwertung von Sekundärrohstoffen), Stollwerckstraße 9a, 51149 Köln. Sachverhalte, die zur Minderung oder dem Verlust dieser Gewährleistung führen, sind dem LUNG M-V unverzüglich mitzuteilen und können zum Widerruf der Feststellung führen.
3. Die Antragstellerin hat jeweils bis zum 1. Mai eines jeden Jahres einen Mengenstromnachweis über die im Vorjahr in das System eingebrachten Mengen, aufgeschlüsselt nach Materialien, die im Bescheid genannt sind, und über die einer stofflichen und einer energetischen Verwertung zugeführten Mengen vorzulegen.
  - a) Die Antragstellerin hat den Nachweis nach Ziffer 3 Abs. 4 des Anhangs I VerpackV jeweils durch einen Prüfbericht eines unabhängigen Sachverständigen zu erbringen.
  - b) Da die Antragstellerin die Sammelgefäße, Behälter usw. eines anderen, nach § 6 Abs. 3 VerpackV eingerichteten Systems mitbenutzt, müssen die Aufteilung der Sammelmengen und ihre Zuordnung zum eigenen System in Abgrenzung zu anderen bestehenden Systemen transparent und nachvollziehbar im Mengenstromnachweis dargestellt werden.
  - c) Die Antragstellerin hat durch Zertifikat einer unabhängigen, sachverständigen Stelle nachzuweisen, dass die erfassten Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen oder Kunststoffverbunden und Flüssigkeitskartons nur Verwertungsanlagen zugeführt werden, in denen die ordnungsgemäße Verwertung sichergestellt ist. Diese Nachweispflicht gilt auch, wenn die Verpackungen im Ausland sortiert oder verwertet werden. Zusätzlich ist bei einer Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 349 S. 1), bedarf. Den fremdsprachigen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen eines in Deutschland zugelassenen vereidigten Übersetzers beizufügen.

- d) Die Antragstellerin hat die Kosten für Erfassung, Sortierung sowie Verwertung oder Beseitigung für die einzelnen Verpackungsmaterialien offen zu legen.
- e) Die zur Verwertung bestimmten Verpackungen werden unter Wettbewerbsbedingungen abgegeben.
- f) Die Antragstellerin liefert Nachweise über die Beteiligung am jeweiligen System der Entsorgung von Verkaufsverpackungen.
- g) Die Entsorgung der stofflich nicht verwertbaren Mengen ist unter Angabe der Gewichtsanteile der jeweiligen Fraktion darzulegen.
- h) In den Mengenstromnachweis dürfen nur Mengen aufgenommen werden, die aus einem Bundesland stammen, in dem die Antragstellerin eine Anerkennung als System nach § 6 Abs. 3 VerpackV besitzt.
4. Die Sortierreste der vom Dualen System erfassten und der Antragstellerin zugeordneten Teilmengen der Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), der VerpackV und des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfAIG M-V) vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 2), zu entsorgen.
5. Soweit im Rahmen des Systems in Mecklenburg-Vorpommern Anlagen zur Zwischenlagerung betrieben werden bzw. werden sollen, hat die Antragstellerin dieses dem LUNG M-V unverzüglich mitzuteilen.  
Die Mitteilung umfasst die Zulassung, die vorgesehenen zu lagernden Materialien nach Art und Menge, deren Vorbehandlung, die Lagerbedingungen, den Lagerzeitraum sowie den sich anschließenden zwingenden Verwertungsweg.
6. Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem LUNG M-V und/oder den von diesen beauftragten Dritten alle vom LUNG M-V für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus der VerpackV ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenfalls ist zu gewährleisten, dass zu Überwachungszwecken Zutritt zu den zur Umsetzung der VerpackV genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewährt wird, die das Handeln zur Einhaltung dieses Bescheides widerspiegeln.
7. Die im Antrag aufgelisteten Verträge zu den Verwertungsmöglichkeiten und -wegen sind für alle Wertstoffe unter Beachtung des Vergaberechts und des Wettbewerbs rechtskräftig abzuschließen und einzuhalten. Veränderungen und Ergänzungen sind dem LUNG M-V sofort mitzuteilen.
8. Die bisher nicht vorgelegten Leistungsverträge über die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen als Nachweis für die flächendeckende Entsorgung sind bis zum 30. September 2006 mit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides rückwirkender Geltung nachzureichen. Sollten die noch ausstehenden Leistungsverträge trotz des dem Entsorgungsdienstleister unterbreiteten angemessenen Vertragsangebotes bis zum genannten Datum nicht nachzuweisen sein, ist sicherzustellen, dass tatsächlich die Sammlung, Sortierung und Verwertung der gebrauchten Verkaufsverpackungen ungeachtet dieses fehlenden Vertragsabschlusses durchgeführt wird. Diese Nichtsicherstellung führt zum Widerruf der Feststellung.
9. Weitere Auflagen sowie Änderungen und Ergänzungen von Auflagen bleiben vorbehalten.
10. Die Feststellung kann widerrufen werden.
- III.**  
Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482), angeordnet.
- IV.**  
Der verfügende Teil des Bescheides wird öffentlich bekannt gegeben.  
Dieser Bescheid tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- V.**  
Sie haben als Veranlasserin der Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
Die Kostenfestsetzung ergeht durch einen gesonderten Bescheid.
- Rechtsbehelfsbelehrung:**  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, einzulegen.“
- Der Bescheid und die Begründung können im Zeitraum von einem Monat nach dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag, Montag bis Freitag von 9.00 – 15.30 Uhr, im LUNG M-V, Goldberger Straße 12 in 18273 Güstrow, eingesehen werden.